



Versorgte Täter – Bedürftige Opfer oder: Die fiktive Nachkriegskarriere des Roland Freisler

Das Parteiabzeichen der NSDAP auf seiner Richterrobe streckt Roland Freisler den Arm zum Hitlergruß in die Höhe. Hinter seinem Rücken die massige Hakenkreuzfahne, vor der sich auf einem schmalen Sockel eine Büste Adolf Hitlers erhebt. Es ist die visualisierte Einheit von Justiz und Ideologie, von Partei und Staat im Nationalsozialismus. Kein anderes Bild bringt es derart markant auf den Punkt.

VON LARS WINKLER

Trotzdem vermag die Schwarzweißfotografie nur die halbe Wahrheit zu erzählen. Denn das riesige Tuch im Rücken des Präsidenten des Volksgerichtshofs war rot. Es war blutrot und hing von der Decke bis zum Boden, wie *Margot von Schade* beschreibt.¹ Es fügte sich ein in die Szenerie von Angst und Hass, von dumpfer Einschüchterung und lautem Gebrüll, als sie ein halbes Jahr vor Kriegsende im Angesicht *Roland Freislers* stand. Aufgereichte Wachbeamte neben braunen und schwarzen Uniformen sowie eine anonym abweisende Masse auf den Zuschauerbänken bedeuteten ihr, dass es kein Entrinnen gab. Weil sie öffentlich Sympathie für die Attentäter des

20. Juli 1944 bekannt hatte, prasselte nun ein vor Hass schäumender Monolog Roland Freislers auf sie nieder – Widerstand zwecklos; nur zu vergleichen mit der Hexenverfolgung: »Freigegeben zum Verbrennen...«.² Zum Tode verurteilt, hat Margot von Schade den Nationalsozialismus trotzdem überlebt. Ein Wachbeamter hatte den Befehl verweigert, sie zu erschießen.

Altes Unrecht – neues Unrecht

Für die Qualen, denen Margot von Schade ausgesetzt war, erhielt sie nach dem Krieg ein einmaliges Schmerzensgeld von 920 DM. Damit zählte sie zu

¹ Vgl. Ortner, Helmut. *Der Hinrichter: Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers*, Wien 1993, S. 19.

² Ebenda.

den wenigen Opfern des NS-Unrechts, die überhaupt in den »Genuss« einer Entschädigung kamen. Eine konsequente Wiedergutmachungspolitik war das nicht. Im Gegenteil: Von »einer angemessenen



Entschädigungsleistung für die Opfer kann [...] keine Rede sein.«³ Gegner und Geschädigte des NS-Regimes hatten auch nach dem Krieg lange Zeit die Ablehnung ihrer Ansprüche hin-

zunehmen⁴, wofür der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte verantwortlich waren. Allzu oft argumentierte man, dass der Bundeshaushalt zu großen Belastungen ausgesetzt wäre.

Ganz anders verhielt es sich mit den Versorgungen und Leistungen für die Täter des Unrechts sowie für deren Hinterbliebene. Die haupt- und mitverantwortlichen Personen und ihre Angehörigen erhielten im Nachkriegsdeutschland »Unterhaltsbeträge, die vielfach das Zehn- und Zwanzigfache der Hilfe für die unschuldigen Opfer dieses Unrechts erreichten.«⁵ Franz Schlegelberger, der von 1941 bis 1942 als geschäftsführender Reichsjustizminister tätig war, erhielt in der Bundesrepublik eine monatliche Rente von 2 894 DM, während das monatliche Durchschnittseinkommen bei 535 DM lag. Nachdem die Witwe Julius Streichers ihren Mann für seine Tätigkeit als Herausgeber der antisemitischen Wochenzeitung »Der Stürmer« nachversichern ließ, erhielt sie eine Nachzahlung in Höhe von 46 000 DM.

Opfer ohne Beistand

Bereits das Bundesergänzungsgesetz von 1953 hatte durch das Territorialprinzip diejenigen Verfolgten von Entschädigungen ausgeschlossen, die nie einen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland besaßen. Durch diese Regelung war bereits der Großteil der Verfolgten und Geschädigten ausgegrenzt. Mehrere Bundesentschädigungsgesetze sollten danach die Schäden, die deutschen Opfern entstanden waren, regeln und finanziell kompensieren. Der Gesetzgeber begrenzte den Kreis der Anspruchsberechtigten

auf Personen, die »wegen ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung Nachteile erlitten hatten.«⁶ Da der Staat nur für »typisches NS-Unrecht« haften sollte, war eine Vielzahl von Opfergruppen von vornherein von Entschädigungsleistungen ausgenommen. Dies betraf u. a. verfolgte Homosexuelle, Zwangssterilisierte und Angehörige der durch die NS-Euthanasie Ermordeten. Sinti und Roma waren bis in die 1980er Jahre nicht als »rassisch« Verfolgte anerkannt. Doch auch diejenigen, die aufgrund von Widerstandshandlungen gegen die Nationalsozialisten verfolgt worden waren, bekamen nur dann Entschädigungsleistungen, wenn ihre Handlungen hinreichenden Erfolg versprachen, den NS-Staat zu beseitigen. Um eine Entschädigung zu erhalten, mussten die Opfer nach § 6 BEG⁷ zusätzlich der Entschädigung »würdig« sein. Dies war nicht der Fall, wenn die oder der AntragstellerIn NSDAP-Mitglied war und der NS-Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hatte oder nach dem 23. Mai 1949 die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft hatte. Letzteres legten Gerichte und Behörden insbesondere zu Lasten von KommunistInnen aus, welche eine Kompensation für im Nationalsozialismus erlittenes Unrecht beanspruchten. Allein das Aushängen einer roten Fahne anlässlich des 1. Mai sollte für ein »Bekämpfen« der freiheitlich demokratischen Grundordnung ausreichen und verwirkte die Entschädigungswürdigkeit.⁸ BGH und BVerfG erklärten die Unwürdigkeitsklausel für verfassungsgemäß.⁹

Die Versorgung und Entschädigung der Opfer verlief insgesamt äußerst schleppend und allzu oft ungerecht. Verglichen mit dem erlittenen Unrecht kam ihnen eine staatliche Fürsorge nur in geringem Ausmaß zu Gute. Doch ein weiterer Vergleich ist anzustellen: Es ist die Gegenüberstellung der Entschädigung für die Opfer mit der Nachkriegsversorgung für die Verantwortlichen des NS-Unrechts.

TäterInnen ohne Not

Da ein Großteil ehemaliger NS-Funktionäre vor 1945 Beamte in der Staatsverwaltung waren, stellte sich nach 1945 die Frage, ob ihre Tätigkeitsverhältnisse fortbestanden und ihre während der NS-Zeit erworbenen Versorgungsansprüche aufrechtzuerhalten waren. Das BVerfG entschied in zwei »Beamtenurteilen«¹⁰, dass durch den Zusammenbruch des NS-Staates die Beamtenrechtsverhältnisse er-

Der Volksgerichtshof im August 1944. Von links nach rechts: General Hermann Reinecke, Gerichtspräsident Roland Freisler und Volksgerichtsrat Lämmle als Beisitzer.

3 Scheulen, Andreas. Ausgrenzung der Opfer – Eingrenzung der Täter, Berlin 2002, S. 60.

4 Ebenda, S. 258.

5 Klee, Ernst. Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt a. M. 1986, S. 255.

6 Scheulen (Fn 3), S. 46.

7 Bundesentschädigungsgesetz, ersetzte 1956 das Bundesergänzungsgesetz.

8 BGH vom 5. März 1970, Az.: IX ZR 201/67, RzW 1970, 403.

9 BGH vom 20. April 1950, RzW 1955, 249 und BVerfG vom 27. Juni 1961, RzW 1959, 316.

10 BVerfGE 3, 58 und BVerfGE 6, 132.

loschen und Versorgungsansprüche untergegangen waren. Von einer Funktionsnachfolge, innerhalb derer die Beamtenschaft ihre Tätigkeit einfach fortsetzte, konnte keine Rede sein. Schließlich sollte zwischen NS-Beamten und Beamten der BRD ein wesentlicher Unterschied bestehen. Im Nationalsozialismus existierte zwischen NSDAP und Beamtenschaft ein Abhängigkeitsverhältnis, wie es sogar in § 1 Abs. 1 Beamtenengesetz von 1937 stand. Danach war der deutsche Beamte »Vollstrecker des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates«. ¹¹ Außerdem hatte jeder Beamte einen Eid auf *Adolf Hitler* zu leisten. Das BVerfG stellte fest, dass es die Beamten vor 1945 nicht abgelehnt hatten, an Willkürmaßnahmen teilzunehmen. ¹² Der BGH jedoch widersetzte sich dem BVerfG und seinem Argument des Untergangs des Deutschen Reiches. Er sprach den NS-Beamten eine staatsneutrale Funktion zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens auch zwischen 1933 und 1945 zu. Die Beamtenrechtsverhältnisse waren damit nicht erloschen und Versorgungsansprüche nicht untergegangen. Die zuständigen Behörden übernahmen diese Position und missachteten schlicht und einfach die Urteile des BVerfG. Ehemaligen nationalsozialistischen Beamten standen in der jungen Bundesrepublik letztlich somit Versorgungsansprüche zu, die sie in der Zeit von 1933 und 1945 erworben hatten. Eine weitere Sicherung ihrer Ansprüche erfolgte durch das aufgrund von Artikel 131 GG erlassene »131er Gesetz«. Danach konnten selbst durch die Alliierten entlassene Beamte wieder in die Staatsbürokratie eingegliedert werden. Die Entnazifizierung war nahezu revidiert, die Versorgungsansprüche gesichert.

Ehemalige NS-Staatsdiener hatten aber neben der »beamtenrechtlichen Versorgung auch Ansprüche aus der Kriegsofferversorgung zu erwarten«. ¹³ Kriegsofferver waren danach alle Personen, die Schädigungen durch den Krieg erlitten hatten. Hierunter fielen beispielsweise körperliche Schäden oder der Verlust von Familienangehörigen. Ein Unterschied zwischen Tätern und Opfern wurde nicht gemacht. Wie das Bundessozialgericht 1962 entschied, konnte nun auch ein Mitglied der Waffen-SS als Kriegsofferver im Sinne des Gesetzes Versorgungsansprüche erhalten. ¹⁴ Eine Begrenzung der Definition des Begriffes Kriegsofferver war im Wesentlichen lediglich dadurch geschaffen, dass nur Deutsche und deutsche Volkszugehörige anspruchsberechtigt waren.



Erst durch eine Gesetzesänderung im Jahr 1998 wurden Kriegsverbrecher und Mitglieder der Waffen-SS von Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz ausgeschlossen. Ein spätes – ein fast bedeutungsloses Symbol.

Roland Freislers Nachkriegskarriere

Roland Freisler, der Margot von Schade wie circa 2 600 weitere Menschen zum Tode verurteilte, kam bei einem Bombenangriff 1945 ums Leben. Seine Witwe erhielt ab 1974 neben der üblichen Witwen-Grundrente aus der Kriegsofferversorgung eine monatliche Schadensausgleichsrente von 400 DM. Das Münchener Versorgungsamt und das bayerische Sozialministerium unterstellten noch 1982, dass ihr verstorbener Mann »im Falle des Überlebens eine fiktive Nachkriegskarriere als Rechtsanwalt oder Beamter des höheren Dienstes gemacht hätte.« ¹⁵ Was faktisch nicht so unwahrscheinlich war, löste seinerzeit eine heftige Debatte aus und machte deutlich, wie sehr man bis in die 1980er Jahre die Aufarbeitung deutscher (Justiz-)Geschichte bewusst versäumt hatte. Noch immer ging man davon aus, dass der deutsche Staat nicht neu konstituiert, sondern nur reorganisiert wurde. ¹⁶ Persönliche und strukturelle Kontinuitäten waren anerkannt und selbstverständlich. Kritiker und Opferverbände hatten und haben gegen diese Welle der Vergangenheitsverweigerung so lange einen schweren Stand, wie das Bekenntnis zur Geschichte weit mehr als Symbole fordert. ◀

- ¹¹ Wesel, Uwe. Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik, München 2004, S. 143.
- ¹² BVerfGE 6, 132.
- ¹³ Scheulen (Fn 3), S. 36.
- ¹⁴ BSGE 17, 225.
- ¹⁵ Zitiert nach Scheulen (Fn 3), S. 40.
- ¹⁶ Vgl. Perels, Joachim. Staatliche Kontinuität nach 1945? In: Martin Bennhold (Hrsg.). Spuren des Unrechts: Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, Köln 1989, S. 90.